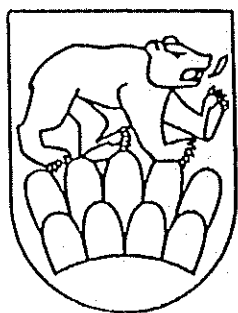


GEMEINDE WUPPENAU



REGLEMENT ÜBER DIE
ABFALLVERWERTUNG

1995

Traktandum 7
Aenderung Abfallreglement Gemeinde Wuppenau

Das bestehende Abfallreglement der Gemeinde Wuppenau wurde von der Gemeindeversammlung am 29. März 1994 gutgeheissen. Es bleibt nun auf das höhere, kantonale Recht abzustimmen:

Seite 1: ... zum Gewässerschutzgesetz vom 05. März 1997, ...

Seite 3: Art. 15 streichen (die nachfolgenden Artikel neu nummerieren)

Seite 4: Art. 21, neu Art. 20:
Bauabfälle: Bauabfälle sind gemäss dem Bau-Abfallhandbuch des Kantons Thurgau zu entsorgen.

Seite 5: Art.25, neu Art. 24:
Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.
Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Abfallreglemente können auf Wunsch auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Antrag des Gemeinderates:
Die Aenderungen des Abfallreglementes 1995 seien mit Wirkung ab 1.4.1999 zu genehmigen.

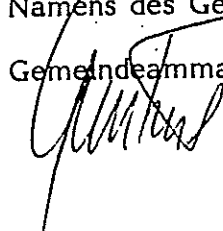
Vom Departement für
Bau und Umwelt des
Kantons Thurgau
genehmigt am:

19.07.1999

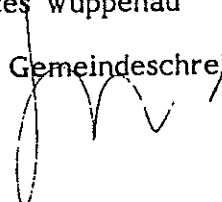
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. März 1999

Namens des Gemeinderates Wuppenau

Gemeindevorsteher:



Gemeindevorsteher:



Die Gemeinde Wuppenau erlässt gestützt auf Art. 31 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, Art. 12 EG zum Gewässerschutzgesetz vom 23. April 1959, sowie Art. 6, 10 und 48a des Gemeindeorganisationsgesetzes (GOG) vom 4. April 1944 das nachstehende Reglement über die Abfallverwertung:

- | | | |
|--------|--|------------------------------|
| Art. 1 | Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. | Geltungsbereich |
| Art. 2 | Das Reglement bezweckt eine geordnete, hygienisch einwandfreie Abfuhr und umweltschonende Verwertung aller Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie.
Für die Abwasserbeseitigung gelten spezielle Bestimmungen. | Zweck |
| Art. 3 | Die Abfallverwertung ist Sache der Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug kann einer Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen werden.
Die Gemeinde kann Dritte mit der Organisation des obligatorischen Kehrichtsammeldienstes beauftragen. | Zuständigkeit |
| Art. 4 | Die Gemeinde gehört dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheld (ZAB) an.
Für die Beseitigung von speziellen Abfällen kann sie sich weiteren Zweckverbänden anschliessen. | Zweckverband |
| Art. 5 | Die Anwendung eidgenössischer und kantonaler Bestimmungen über den Gewässer-, Umwelt- und Helmschutz bleiben vorbehalten. | Eidg. und kant. Bestimmungen |
| Art. 6 | Abfälle sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben, soweit dieses Reglement keine Ausnahme vorseht. | Obligatorium |
| Art. 7 | Jedes Ablagern und Verbrennen von Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Wuppenau ist verboten.
Abfallbehälter an öffentlichen Strassen und in öffentlichen Anlagen dürfen nicht zur Ablagerung von Haushalt- und gewerblichen Abfällen benützt werden.
Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht werden.
Ausnahmen müssen von der zuständigen Behörde ausdrücklich verfügt werden. | Ablagerungsverbot |

- Art. 8 Abfälle, welche in der Kehrichtverbrennungsanlage nicht verarbeitet werden können, dürfen der Kehrichtabfuhr nicht mitgegeben werden.
Massgebend sind die vom Zweckverband Abfallverwertung Bazenheld erlassenen Richtlinien, insbesondere jene für die kontrollpflichtigen Abfälle sowie die Sperrlisten
- Art. 9 Abfälle sind rechtzeitig an der Fahrroute bereitstellen, ohne den Fussgänger- und Fahrverkehr zu behindern. Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen (Stichstrassen, Sackgassen), sind zum Sammelplatz bei der nächsten, vom Abfuhrwagen befahrenen Strasse zu bringen. Sofern sich die Eigentümer dieser Liegenschaften über geeignete Sammelstellen oder Abstellplätze nicht verständigen können, entscheidet der Gemeinderat.
Die Bereitstellung am Vorabend ist nicht gestattet.
Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeholt.
- Art. 10 Für die Bereitstellung der Abfälle sind auf privatem Grund geeignete Abstellplätze zu erstellen.
- Art. 11 Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung aller Abfall-Sammelbehälter ist grundsätzlich Sache der Haushaltungen bzw. der Hauseigentümer und Betriebe. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust und Beschädigung von Abfall-Sammelbehältern.
- Art. 12 Kehricht wird einmal wöchentlich abgeführt. In Randgebieten und Weltern kann ein anderer Abfuhrturnus festgesetzt werden.
Für Sperrgut werden separate Abfuhrn durchgeführt.
Durch Feler- oder Freitage ausfallende Abfuhrn werden nicht nachgeholt.

Ausgeschlossene
Gegenstände

Bereitstellung

Abstellplätze

Anschaffung und Unterhalt
der Abfall-Sammelbehälter

Abfuhrplan

Art. 13	<p>Für die Bereitstellung der Abfälle zur ordentlichen Abfuhr sind folgende Abfall-Sammelbehälter zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Offizielle Kehrriechtsäcke des Verbandes in vier Grössen, nämlich 17 Liter, 35 Liter, 60 Liter und 110 Liter Inhalt2. Private Säcke (z.B. Futtermittelsäcke) bis max. 110 Liter Inhalt, versehen mit einer entsprechenden Gebührenmarke3. Normal-Container bis 800 Liter Inhalt, versehen mit Gebührenmarke	Zulässige Behälter
	<p>Das zugelassene Maximalgewicht pro Kehrriechtsack beträgt 30 kg. Der Inhalt von Containern darf nur soweit gepresst werden, als dadurch die problemlose Leerung nicht gefährdet wird. Die Gemeinde regelt in Verbindung mit dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheld die Beschaffung und den Vertrieb der Kehrriechtsäcke und der Gebührenmarken.</p>	
Art. 14	<p>Sperlige Abfälle, die nicht im offiziellen Kehrriechtsack Platz finden, sind gebündelt oder in offenen Gefässen bereitzustellen. Sie sind mit Gebührenmarken zu versehen. Bezüglich Masse und Gewicht gelten die Richtlinien des Verbandes.</p>	Sperrgut
Art. 15	<p>Für Gewerbe- und Industriebetriebe, deren Abfälle sich art- und mengenmässig nicht für die ordentliche Abfuhr eignen, werden besondere Regelungen getroffen. Insbesondere gelten die vom ZAB erlassenen Richtlinien.</p>	Gewerbe- und Industrieabfälle
Art. 16	<p>Organische Abfälle sollen fachgerecht kompostiert werden. Die Gemeinde unterstützt diese Bemühungen.</p>	Kompostierung organische Abfälle
Art. 17	<p>Eine separate Abfuhr für kompostierbare Abfälle wird nicht angeboten. Sie ist für unser grosses Gemeindegebiet unverhältnismässig in bezug auf ökologische und finanzielle Aspekte.</p>	Grünabfuhr

- | | | |
|---------|--|----------------------------|
| Art. 18 | Zur Verwertung oder Entsorgung wiederverwertbarer Abfälle wie Glas, Papier, Altkleider, Altmetall, Öl, Batterien, Weissblechdosen usw. werden besondere Abfahren organisiert oder Sammelstellen eingerichtet.
Die Organisation und Durchführung kann Schule, Vereinen oder anderen Institutionen übertragen werden.
Vorbehalten bleiben spezielle Welsungen. | Wiederverwertbare Abfälle |
| Art. 19 | Giftige, schädliche, feuer- und explosionsgefährliche Abfälle sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und Welsungen des Gemeinderates auf Kosten der Interessierten Personen zu beseitigen. | Sonderabfälle |
| Art. 20 | Geringe Mengen von Altöl aus Haushaltungen sind der Sammelstelle abzuliefern.
Im übrigen sind flüssige Abfälle der KVA Bazenheld oder an andere Entsorgungsfirmer abzuliefern, sofern sie sich dafür eignen. | Flüssige Abfälle |
| Art. 21 | Abfälle auf Deponie (z.B. Bauschutt) sind vom Verursacher auf seine Kosten und nach Welsungen des ZAB abzuführen. | Abfälle auf Deponie |
| Art. 22 | Die Abfuhr und Beseitigung von Kadavern, Metzgereiabfällen und Konfiskaten erfolgt nach den Welsungen des Gemeinderates.
Im übrigen gelten die jeweiligen Vorschriften von Bund und Kanton über die Tierkörperbeseitigung sowie die Welsungen und Richtlinien öffentlicher und privater Tierkörperbeseitigungsanlagen. | Tierische Abfälle, Kadaver |
| Art. 23 | Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Aufwendungen für die Abfallverwertung Gebühren.
Der Gemeinderat erlässt einen kostendeckenden Gebührentarif. Diesen kann er jederzeit den Aufwendungen entsprechend anpassen. | Gebühren |
| Art. 24 | Die Gebühr für die Verwertung von Abfällen bemisst sich nach Art und Menge der für die Abfuhr zugelassenen Behältnisse.
Für Spezialabfahren und private Anlieferungen zur Verbrennungsanlage oder zur Deponie werden die Verwertungskosten direkt berechnet. | Gebührenbemessung |

- | | | |
|---------|---|---------------------|
| Art. 25 | Die Gemeinde und der ZAB orientieren periodisch durch Merkblätter über die rechtlich einwandfreie Beseitigung der verschiedenen Abfälle. | Information |
| Art. 26 | Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann Innerhalb 20 Tagen seit Eröffnung beim Baudepartement des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.
Gegen Verfügungen der Verwaltung kann Innerhalb 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden. | Rechtsmittel |
| Art. 27 | Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten. | Strafbestimmungen |
| Art. 28 | Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung zu einem vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
Ältere, diesem Reglement widersprechende Gemeindebeschlüsse gelten als aufgehoben. | Schlussbestimmungen |

Vom Gemeinderat
beschlossen am 24. Januar 1994

Von der Gemeindeversammlung
beschlossen am 29. März 1994

GEMEINDERAT WUPPENAU

Gemeindeammann:
Werner Schmuckl

Gemeindeschreiber:
Markus Belz